

Die Zukunft gestalten – über dieses Leben hinaus

WISSENSWERTES ZUM THEMA ERBEN, VERERBEN, VORSORGEN



LIEBE LESERIN, LIEBER LESER,



Ralf Richter

Vorstandsvorsitzender GRZ Krelingen

wir alle sammeln. Wir sammeln Erfahrungen, sammeln Schätze, kleine und große, geistliche und materielle. Wir investieren in Menschen und Material, in Vergängliches und Unvergängliches. Als Christen glauben wir, dass uns Gott selbst unser Leben, unsere Lebensmittel und unsere Lebenszeit anvertraut hat. Als Christen sind wir Verwalter der vielen Gaben Gottes. Wir sollen die Zeit „auskaufen“ (Eph 5,16).

Jesus selbst spricht in Gleichnissen von Investitionen und die Apostelgeschichte ermutigt uns, nicht wie der Kornbauer in Scheunen (Lk 12) zu denken, sondern wie Kornelius mit Spenden Gutes zu tun (Apg 10).

Mit unserem geistlichen und materiellen Vermögen dürfen, ja sollen wir wuchern: Paulus schreibt: „Wer da kärglich sät, der wird auch kärglich ernten; und wer da sät im Segen, der wird auch ernten im Segen.“ (2Kor 9,6). Gott liebt und segnet den „fröhlichen Geber“ (2Kor 9,7).

Nur, wofür geben?

Wir können uns, unsere Lebenszeit, unsere Lebenskraft Jesus und der Gemeinde Jesu geben und auch einem geistlichen Zentrum wie dem GRZ Krelingen e. V., dem Geistlichen Rüstzentrum Krelingen.

Wie viel ist unserem Glaubenswerk seit den Anfängen im Jahr 1965 an Gaben, Gütern, an Gebeten und Geschenken anvertraut worden! Wie viele Menschen sind zum Glauben gekommen! Wie viel ist noch zu tun! Das alles verpflichtet uns, auch in Zukunft dem Ruf Jesu zu folgen, und Menschen gerade auch in ihren Nöten zu begegnen.

In ihren Lebensnöten, ihren Denk- und Glaubensnöten. Das ist der bleibende Auftrag Krelingens.

Wir wollen das und können das doch nur, wenn sich Männer und Frauen rufen lassen, ‚Himmelsschätze‘ zu sammeln, die weder von Motten und Rost zerfressen, noch von Dieben gestohlen werden können (s. Mt 6,20).

Auf den folgenden Seiten stellen wir deshalb verschiedene Möglichkeiten vor, wie unsere Krelinger Arbeit – gemäß der aktuellen Rechtslage – durch Vermächtnisse, Vermögenswerte und Verträge wirkungsvoll unterstützt werden kann.

Ihr

INHALT

Biblischer Umgang mit Vermögen	4
Warum ein Testament anfertigen?	5
Eigenhändig oder notariell?	6
Wer erbt, wenn ich nichts regle?	7
Pflichtteile	8
Vermächtnisse	9
Verbindlichkeiten und Renten, Erbschaftssteuer	10
Ist ein Testamentsvollstrecker erforderlich?	11
Vermögensübersicht	12
Stiftung gründen?	13
Mustertestamente I – IV	14 – 16
Vollmachten und Verfügungen	17
Krelingen – ein kleines Heidedorf mit großem Werk	18 – 19

BIBLISCHER UMGANG MIT VERMÖGEN

Gehen Christen mit ihrem Geld, ihren Gütern und Gaben anders um? Auch Christen führen Bankkonten, fahren BMWs oder frönen (mehr oder weniger teuren) Hobbies. Auch Christen bauen Häuser.

Entscheidend aber ist: Christen beten Christus an! Nicht das Geld, nicht die Götzen, nicht die Güter dieser Welt. Christen leben mit Ewigkeitsperspektive. Und wenn sie erben oder vererben, streiten sie nicht (s. Lk 12,13ff.).

Christen segnen, weil sie von Jesus Christus gesegnet sind.

Von Joh 6,9 her wissen wir, wie aus fünf Gerstenbroten und zwei Fischen 5000 satte Männer und zwölf gefüllte Brotkörbe werden können. Ja, Jesus kann aus wenig viel machen. Auch die „zwei Scherflein der Witwe“ sprechen von dieser „himmlischen Mathematik“.

Im Grunde fragt Jesus, ob wir bereit sind, IHM zu vertrauen, ihm auch zuzutrauen, dass er uns versorgen wird, wenn wir uns nur um sein Reich sorgen: „Setzt euch zuerst für Gottes Reich ein und dafür, dass sein Wille

geschieht. Dann wird er euch mit allem anderen versorgen“ (Mt 6,33 HFA).

Ob nicht vielleicht der Knabe aus Joh 6 die Körbe mit nach Hause nehmen durfte?

Wir leben in einer Welt der Habsucht und des Geizes. Die Gemeinde Jesu aber trachtet nach Großzügigkeit und Herzlichkeit.

Im Geben entmachten wir den Mammon, die Herrschaft des Materiellen. – Wir lieben Gott mehr als das Geld (Mt 6,24).

Im Geben entsagen wir dem Machbarkeitswahn. – Wir lernen Demut (Jak 4,6).

Im Geben entkommen wir dem Mir-Mich-Mein. – Wir lassen uns von der Not des Nächsten (Lk 10,30ff.) berühren.

Im Geben entdecken wir die missio Dei, Gottes Weg zu Krippe und Kreuz. – Wir lassen los um der Verheißung ewigen Lebens willen (Mt 10,39).

Als Christen steht es uns frei zu geben. Zu geben „so viel uns möglich ist“ (vgl. 1Kor 16,2).

Geben für den HERRN ist Herzenssache (s. 2.Mose 35,5.29).

Wer gibt, baut mit an Orten, an denen Gottes Verheißungen und Gottes Versöhnung sichtbar werden.

In alttestamentlicher Zeit baut das Volk des Bundes am Jerusalemer Tempel mit. In neutestamentlicher Zeit unterstützt das Volk Gottes Gemeinden und geistliche Dienste (s. Phil 4,10.18).

Paulus spricht von der „Frucht“, vom Gewinn des Gebens. Und von seiner Hoffnung, dass Gott Geber und Gabe reichlich segnen wird. Die Gabe selbst aber ist nach Paulus „ein lieblicher Geruch, ein angenehmes Opfer, Gott gefällig“ (Phil 4,18).

Christen geben, weil Christus sein Leben gegeben hat.

Ralf Richter

PRAKTISCHE WEGE

Der Zehnte:

Wie viele andere Christen auch, können Sie – einem altem Prinzip aus der Bibel folgend – den zehnten Teil Ihres Einkommens für ein Glaubenswerk oder die örtliche Gemeinde spenden. Dieser sogenannte „Zehnte“ schafft als monatliche regelmäßige Zuwendung Glaubenswerken und Gemeinden eine verlässliche Basis für Personalanstellungen und langfristige Aufgaben.

Sonderspenden:

Aus Anlass von Gedenk- und Feiertagen, Geburtstagen, Jubiläen, erfahrener Segnung oder einem geschäftlichen Erfolg spenden Sie besondere Dankopfer und geben sie als Spende weiter. Diese Sonderspenden helfen Spendenwerken, einmalige Investitionen, dringende Reparaturen oder besondere Hilfsprojekte zu realisieren. Gerne unterstützen wir Sie in der Vorbereitung, Planung und Durchführung einer solchen Sonderspende.

Nachlässe:

Sie weihen die finanzielle Frucht Ihres Erwerbslebens – oder einen Teil davon – einem Werk Gottes und schaffen so Ewigkeitswerte. Es ist für ein Glaubens- und Spendenwerk stets außerordentlich bewegend und zugleich motivierend, wenn es von engagierten Christen mit einem Nachlass betraut wird. Darüber liegt heilige Würde. Diese Zuwendungen erfährt ein Glaubenswerk immer als verpflichtende Hilfe zum Aufbruch. Ihre Bedeutung ist nicht hoch genug einzuschätzen!

„Vererben“ ist mehr als das Loslassen dessen, was man nicht mehr halten kann. Vererben ist ein wirksamer Weg, Leben aktiv zu erhalten und zu fördern. Geistliches Leben kann so in der nächsten Generation wieder aufblühen und sich ausbreiten.



WARUM EIN TESTAMENT ANFERTIGEN?

In Deutschland besteht Testierfreiheit. Das bedeutet, dass jeder die Gestaltung der Weitergabe seines Vermögens, auch die Gestaltung der Erbfolge, selbst vornehmen kann. Für denjenigen, der kein Testament macht, muss dies nicht problematisch sein, da dann die Erbfolge nach dem Gesetz eintritt. Das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB) ist getragen von der Idee, dass das Vermögen eines Verstorbenen auf die Familie und seine nächsten Angehörigen übergeht.

Trotzdem gilt die Empfehlung, ein Testament anzufertigen. Die gesetzliche Erbfolge muss nämlich nicht dem eigenen Willen entsprechen. Insbesondere in den folgenden Fällen sollte man eine testamentarische Regelung vornehmen:

- a. Zur Absicherung des überlebenden Ehegatten; die eigenen Kinder sind ansonsten mit dem Ehegatten in einer Erbengemeinschaft verbunden, in der das Einstimmigkeitsprinzip gilt.
- b. Es sind mehrere Kinder vorhanden und nur ein großer Vermögensgegenstand existiert, den nur ein Kind erhalten soll.
- c. Es sind bisher schon verschiedene Schenkungen an Kinder erfolgt und nicht alle sind in der Vergangenheit in gleicher Höhe oder zu demselben Zeitpunkt bedacht worden.
- d. Für bestimmte Vermögensgegenstände kommt nur einer von mehreren Erben in Betracht, z.B. wenn ein Betrieb oder eine unternehmerische Beteiligung vorhanden ist. In solchen Fällen muss auch der Gesellschaftsvertrag durchgesehen werden.

e. In Fällen, bei denen ein Ehegatte Kinder in die Ehe mitgebracht hat.

f. Wenn Vermögen ganz oder teilweise gemeinnützig verwendet werden soll. Es kann dann z.B. erbschaftssteuerfrei übertragen werden und kommt in voller Höhe den begünstigten Zwecken zugute.

g. Es fehlen nahestehende Erben mit hohen steuerlichen Freibeträgen. Hier bietet sich zur Vermeidung der Erbschaftssteuer möglicherweise eine Aufteilung des Vermögens auf mehrere Erben an.

h. Es sollen Personen begünstigt werden, die nicht aufgrund von Familienbeziehungen als nahestehend gelten, z. B. Freunde, Bekannte oder pflegende Mitmenschen.

i. Einzelne Vermögensgegenstände sollen auf bestimmte Personen übertragen werden.

In allen hier genannten Fällen hilft ein Testament dabei, den eigenen Willen zur Durchsetzung zu bringen und die Personen oder Einrichtungen zu begünstigen, die das Vermögen erhalten sollen. Außerdem können natürlich Regelungen zur Beerdigung oder zum Ablauf der Trauerfeier getroffen werden. Dazu kann z.B. gehören, für die eigene Beerdigung zugunsten einer gemeinnützigen Organisation auf Kränze und Blumen zu verzichten. Es empfiehlt sich jedoch, solche Bestimmungen außerhalb des Testaments zu hinterlegen.



EIGENHÄNDIG ODER NOTARIELL?

Grundsätzlich kann jedermann sein Testament selbst anfertigen. Auf den Seiten 14–16 haben wir einige Mustervorlagen bereitgestellt. Häufig ist aber festzustellen, dass es eine gute Hilfe ist, wenn man beim Erarbeiten einer Lösung oder auch nur zum Ordnen der eigenen Gedanken einen Fachmann zu Rate zieht. Dazu sollte man sich an einen Rechtsanwalt oder Notar wenden.

Insbesondere dann, wenn sich der rechtliche Berater Zeit nimmt für die Diskussion der von Ihnen gewünschten Folgen der Wechselfälle des Lebens, sind Sie bei ihm gut aufgehoben. Stellen Sie sich mit ihm den wichtigen Fragen wie z.B.: „Was passiert mit meinem Vermögen, wenn ich vor meinem Ehegatten sterbe?“ oder „Kann ich über die Ehewohnung frei verfügen, wenn mein Ehegatte vor mir verstirbt?“ oder „Wie kann ich meine Kinder gut absichern, ohne dass diese zu früh viel Vermögen in die Hand bekommen und es dadurch möglicherweise verschwendet wird?“

Dabei sollten Sie beachten, dass Rechtsanwälte und Notare auch eigene Vorstellungen davon haben, was gerecht und richtig ist. Wesentlich ist, dass der Wille des Testierenden zum Ausdruck kommt. Es ist also unbedingt eine Vertrauensbasis zum rechtlichen Berater erforderlich. Im besten Fall wird dann eine passende gemeinsame Lösung erarbeitet.

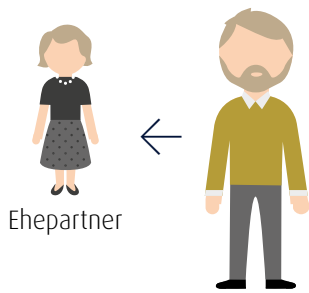
Der rechtliche Berater wird mit Ihnen z.B. erörtern, was die eigentliche Interessenlage ist, ob bisher Schenkungen oder andere begünstigende Maßnahmen erfolgt sind, ob auf das Sozialrecht Rücksicht genommen werden muss oder ob güterrechtliche Fragen eine Rolle spielen. Eine Beratung hat den Vorteil, dass optimalerweise verschiedene Möglichkeiten und Vor- und Nachteile einer bestimmten Regelung miteinander besprochen werden können.

Übrigens: Ein notarielles Testament kann von einem handschriftlichen späteren Testament „überholt“ oder „ausgehebelt“ werden. Es gilt immer das jüngere Testament, aber nur insoweit, als es tatsächlich konkurrierende Regelungen enthält.

Darüber hinaus ist in jedem Fall anzuraten, das eigene Testament vorsorglich in zwei Exemplaren zu erstellen und diese an verschiedenen Orten oder bei vertrauenswürdigen Personen in Verwahrung zu geben. Jeder, der ein Testament in seinem Besitz hat, ist gesetzlich verpflichtet, dieses beim Tode des Testamentsverfassers beim Amtsgericht abzuliefern. Dadurch wird sichergestellt, dass das Testament auch eröffnet und beachtet wird.

Seit dem 1. Januar 2012 besteht die Möglichkeit, ein notarielles Testament gegen einen geringen Kostenbeitrag im Zentralen Testamentsregister verwahren zu lassen. Das Standesamt teilt Sterbefälle stets dem Zentralen Testamentsregister mit, so dass ein dort hinterlegtes Testament auf jeden Fall zur Geltung kommt.





ERBEN 1. ORDNUNG

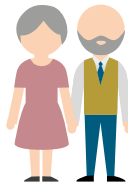


Kinder

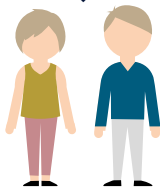


Enkel

ERBEN 2. ORDNUNG



Eltern



Geschwister



Nichten, Neffen

ERBEN 3. ORDNUNG



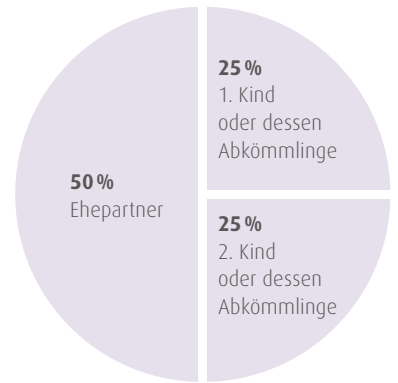
Großeltern



Tanten, Onkel

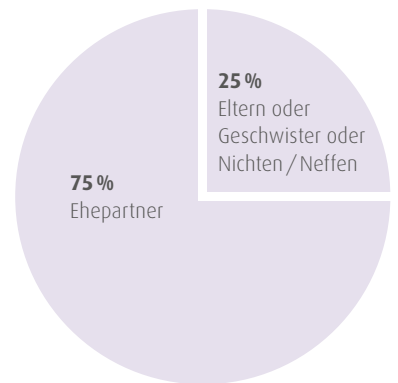


Cousinen, Cousins



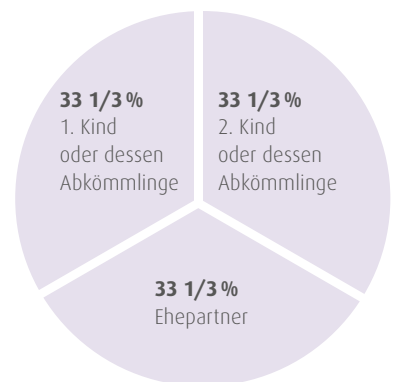
Beispiel 1

Sie sind verheiratet (gesetzl. Güterstand / Zugewinnngemeinschaft) und haben Kinder.



Beispiel 2

Sie sind verheiratet (gesetzl. Güterstand / Zugewinnngemeinschaft) und haben keine Kinder.



Beispiel 3

Sie sind verheiratet, haben Kinder und haben einen Ehevertrag mit Gütertrennung abgeschlossen.

WER ERBT, WENN ICH NICHTS REGLE?

Wenn kein Testament vorhanden ist, finden die gesetzlichen Regelungen Anwendung (diese sind in den §§ 1922 ff. BGB zu finden). Das Gesetz bestimmt dann, wer Erbe wird. Dabei gilt der Grundsatz, dass nähere Verwandte vor den entfernteren Verwandten erben und die weiter entfernten in der Regel von der Erbfolge ausgeschlossen sind, wenn nähere Verwandte leben.

Der Übersicht können Sie anhand einiger Beispiele entnehmen, wie sich die gesetzliche Erbfolge auswirkt und wie das Vermögen des Erblassers verteilt wird. Wenn eine nicht eheliche Lebensgemeinschaft besteht, entsteht für den Lebenspartner kein Erbrecht. Adoptivkinder sind den leiblichen Kindern gleichgestellt.

PFLICHTTEILE

Die Frage nach Pflichtteilen kann nur dann aufkommen, wenn ein Testament erstellt wurde, das gesetzliche Erben wie z.B. die Kinder, die Eltern oder den Ehegatten des Erblassers von der Erbfolge ausschließt.

Einen Anspruch auf einen Pflichtteil können daher nur Kinder, Eltern oder der überlebende Ehegatte des Erblassers erheben.

Die Höhe des Pflichtteilsanspruches beträgt die Hälfte des gesetzlichen Erbteils und ist stets in bar zu erfüllen. Durch die Erhebung eines Pflichtteilsanspruches kann daher für Erben eine hohe, die Liquidität belastende Verbindlichkeit entstehen.

Kann man einen Pflichtteilsanspruch ausschließen? Durch die Erstellung eines Testamentes allein ist ein Pflichtteilsanspruch nicht auszuschließen, es sei denn, einer der Ausnahmefälle des § 2333 BGB läge vor. Dies dürfte aber sehr selten gegeben sein.

Um zu verhindern, dass möglicherweise Pflichtteilsansprüche erhoben werden, die einen Erben in eine schwierige finanzielle Situation bringen, kann ein notarieller Erbvertrag abgeschlossen werden, an dem der Erblasser, dessen Ehegatte und die potenziellen Erben beteiligt sind. In einem solchen Vertrag können die zukünftigen Erben auf Pflichtteilsrechte verzichten.

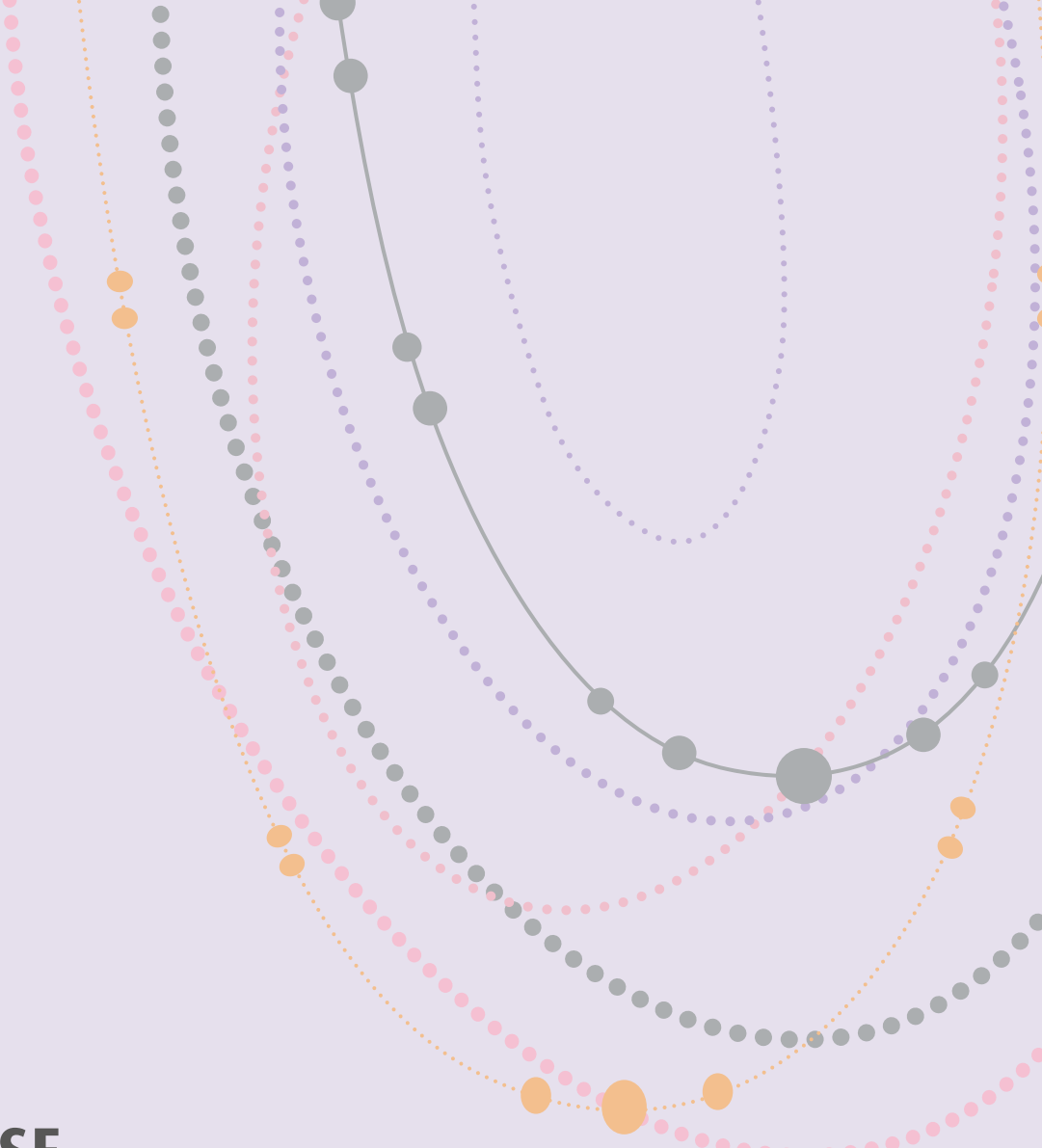
Beispiel:

Der Erblasser und seine Ehegattin sind gemeinsame Eigentümer einer wertvollen Unternehmensbeteiligung. Daneben haben sie noch eine Eigentumswohnung, die sie gemeinsam nutzen. Die Unternehmensbeteiligung hat einen vielfachen Wert im Verhältnis zur Immobilie. Ein Kind soll nun das Unternehmensvermögen, das andere Kind die Immobilie erhalten. Sofern zwischen den Kindern Einverständnis besteht, kann in einem Erbvertrag die geplante Vermögenszuordnung festgelegt werden.

Dabei verzichtet das Kind, das die Eigentumswohnung erhält, (ggfs. gegen gewisse Ausgleichszahlungen) auf Pflichtteils- und Pflichtteilsergänzungsansprüche, um das andere Kind wirtschaftlich nicht zu belasten.

Ein Erbvertrag ist – anders als ein Testament – nicht wieder einseitig abänderbar. Alle Beteiligten sind an den Vertrag gebunden. Insbesondere dann, wenn unwiderruflich feststeht, welche Regelungen in Bezug auf Erbschaft, Vermächtnisse o.Ä. getroffen werden sollen, bietet sich der Abschluss eines Erbvertrages an. Ein solcher ist nur wirksam, wenn er von einem Notar beurkundet wurde.





VERMÄCHTNISSE

Durch die Anordnung von Vermächtnissen kann ein Erblasser in seinem Testament regeln, dass bestimmte Vermögensgegenstände auf bestimmte Personen übergehen sollen. Mit einem Vermächtnis kann z.B. geregelt werden, dass ein Patenkind, ein Nachbar oder ein Freund einen wertvollen Gegenstand, etwa ein Familienerbstück, ein Musikinstrument oder ein Schmuckstück, erhält. Es können aber auch Geldbeträge in anzugebender Höhe auf bestimmte Personen übertragen werden. So kann z.B. eine bestimmte Summe gemeinnützigen Werken oder Organisationen vermacht werden, ohne diese zu Erben zu machen.

Der Vermächtnisanspruch richtet sich jeweils gegen die Erben und erstreckt sich auf die vermachten Gegenstände, die der Erbe dann an die Vermächtnisnehmer herauszugeben hat.

Beispiele:

„Meiner Tochter «Name» vermache ich mein Kraftfahrzeug der Marke ... mit dem amtlichen Kennzeichen ...“

„Mein Freund «Name» soll als Vermächtnis meine Briefmarkensammlung erhalten.“

Auf eine besondere Gestaltungsmöglichkeit im Zusammenhang mit Vermächtnissen sei hier hingewiesen: Der Erblasser kann mit einem sogenannten Vorausvermächtnis auch einem Erben mehr zukommen lassen, als an sich auf diesen Erben im Rahmen seiner Erbquote entfiel. Der Erblasser kann anordnen, dass vor einer gleichmäßigen Verteilung des Erbes an einen Erben ein Vorausvermächtnis herauszugeben ist, z.B. ein bestimmter Gegenstand oder auch ein Geldbetrag. Auf eine solche Weise können evtl. Unterschiede aus der Vergangenheit aufgrund von unterschiedlich hohen Schenkungen oder Unterhaltszahlungen ausgeglichen werden.

Beispiel:

Eltern haben drei Kinder, von denen das eine vor vielen Jahren zum eigenen Hauserwerb einen Barbetrag von 20.000 Euro erhalten hat. Ein anderes Kind hat stets im Haus der Eltern in einer Einliegerwohnung kostenfrei gewohnt. Das dritte Kind hat keine solchen Zuwendungen bzw. Vergünstigungen erhalten.

Die Eltern können durch eine entsprechende Regelung im Testament einen finanziellen Ausgleich für das dritte Kind schaffen, indem die in der Vergangenheit den anderen beiden Kindern zugeflossenen Leistungen kapitalisiert werden. Für das kostenfreie Wohnen im elterlichen Haus wird ein entsprechender Betrag errechnet. Das dritte Kind würde dann z.B. ein Vorausvermächtnis in Höhe von mindestens 20.000 Euro erhalten.

VERBINDLICHKEITEN UND RENTEN, ERBSCHAFTSSTEUER

Was passiert, wenn beim Erblasser neben den Vermögenswerten auch noch Verbindlichkeiten bestehen, z.B. bei Banken aus Immobilienfinanzierungen oder privaten Darlehen?

Diese Verbindlichkeiten gehen auf die Erben über, denn der Erbe tritt sozusagen in die Fußstapfen des Erblassers. Das bedeutet, dass die Erben nunmehr anstelle des Erblassers zur Tilgung der Verbindlichkeiten verpflichtet sind. Wenn die Erben nicht belastet werden sollen und im Erbfall ausreichend Geldmittel zur Tilgung der Verbindlichkeiten vorhanden sein sollen, kann gegebenenfalls der Abschluss von Lebensversicherungen o.Ä. durch den Erblasser sinnvoll sein. Die Erben könnten dadurch die notwendige Liquidität erhalten, um die Verbindlichkeiten aus den zufließenden Mitteln zu tilgen.

Ob Lebensversicherungen abgeschlossen werden sollen, muss mit einem Finanzfachmann geklärt werden, der Chancen und Risi-

ken von Versicherungen einschätzen und eine auf den Einzelfall angepasste Regelung vorschlagen kann.

Im Vorfeld einer Vermögensübertragung und weit vor einem Erbfall kann überlegt werden, Vermögenswerte gegen Rentenleistungen oder unter Vorbehalt des Nießbrauches oder eines Wohnrechtes zu übertragen. Im Ergebnis kann eine solche Variante darauf hinauslaufen, dass z.B. Rechte oder Eigentum übertragen werden, nicht jedoch die Möglichkeit, aus dem übertragenen Vermögen Nutzen zu ziehen.

Die Erträge des Vermögens, z.B. Mieten oder Zinsen, verbleiben dann ungeschmälert beim Übergeber des Vermögens und werden wie bisher von diesem vereinnahmt und für den laufenden Lebensunterhalt verwendet.

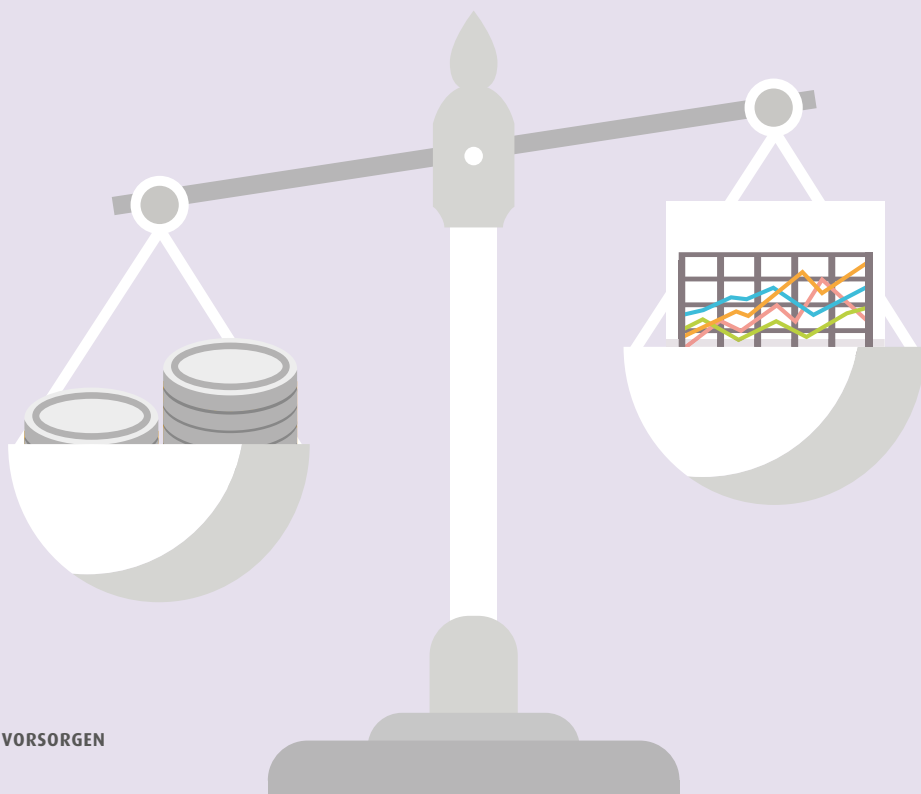
Eine Vermögensübertragung kann auch gegen Rentenleistungen vorgenommen werden. Derjenige, der das Vermögen erhält,

verpflichtet sich, dem Übergeber bis zu dessen Lebensende oder für einen bestimmten Zeitraum einen bestimmten monatlichen Betrag zu zahlen.

Die gesetzlichen Regeln zur Erbschaftssteuer finden Sie im Internet unter www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/erbstg_1974/gesamt.pdf.

In welche Erbschaftssteuerklasse ein Erbe gehört, ergibt sich aus § 15, die erbschaftsteuerlichen Freibeträge sind in § 16 zu finden und die Steuersätze sind aus § 19 ersichtlich.

Bei der Ermittlung einer möglichen Erbschaftssteuer gibt es aber auch Ausnahmen, Sonderregelungen und weitere Freibeträge, so dass zu empfehlen ist, bei umfangreichen Vermögen und bei bestimmten Vermögenswerten wie Immobilien und betrieblichen Beteiligungen auf jeden Fall einen Steuerberater zu konsultieren.



IST EIN TESTAMENTSFULLSTRECKER ERFORDERLICH?

Diese Frage ist grundsätzlich zu verneinen. Es gibt keine gesetzliche Vorschrift, die einen Testamentsvollstrecker zwingend erforderlich macht. Es kann aber sinnvoll sein, eine Person des Vertrauens und mit wirtschaftlicher Kompetenz auszusuchen, deren Aufgabe es ist, nach dem Tod des Erblassers dem Testament und dessen Inhalten zur Umsetzung und Durchsetzung zu verhelfen.

Wann kann ein Testamentsvollstrecker notwendig sein?

- Bei Ehegatten im vorgerückten Alter, wenn der überlebende Ehegatte Hilfe bei der Abwicklung des Erbes benötigt.
- Wenn minderjährige Kinder vorhanden sind, deren berufliche und persönliche Entwicklung unterstützt und begleitet werden soll, und die Mittel des Erblassers für deren Ausbildung eingesetzt werden sollen.
- Bei schwierigen rechtlichen und vermögensrechtlichen Verhältnissen des Erblassers.
- Bei vermuteten Auseinandersetzungen zwischen den Erben. Eine Musterklausel ist in der Testamentvorlage auf Seite 15 unter der Ziffer 4 enthalten.

In der Regelung der Rechte und Pflichten eines Testamentsvollstreckers muss eine Vergütung grundsätzlich nicht vorgesehen sein. Es empfiehlt sich aber, ein gewisses Entgelt vorzusehen, um dem Aufwand des Testamentsvollstreckers gerecht zu werden. Insbesondere bei Dauervollstreckung, d.h. über einen längeren Zeitraum hinweg, oder bei schwierigen Sachverhalten sollte man eine Vergütung bereits im Testament festlegen. Angemessen könnten etwa 1–3 Prozent des zu verwaltenden Vermögens sein, je nachdem wie aufwändig die Tätigkeit einzuschätzen ist.

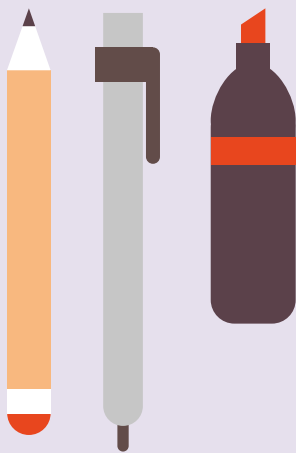


VERMÖGENSÜBERSICHT

Im Zusammenhang mit der Anfertigung eines Testamentes ist es unerlässlich, sich über die vorhandenen Vermögenswerte Klarheit zu verschaffen. Dies ist manchmal nicht ganz einfach, weil möglicherweise z. B. für Immobilien keine Gutachten oder objektiven Werte vorliegen.

Hier kann man sich evtl. mit Schätzungen behelfen oder man fragt bei Fachleuten mit großem Erfahrungsschatz konkret nach, insbesondere bei Beteiligungen an Unternehmen und bei Grundstücken.

Für die Beantwortung der Frage, ob möglicherweise bei der vorgesehenen Gestaltung Erbschaftssteuer anfallen kann, sind in der Regel konkrete Werte unerlässlich. Eine Vermögensübersicht kann etwa wie folgt aussehen, wobei auf jeden Fall die Vermögenswerte jeweils getrennt für jeden Ehegatten ermittelt werden müssen:



VERMÖGENSWERTE

	Ehemann	Ehefrau
Immobilien		
Haus A	€ _____	€ _____
Wohnung B	€ _____	€ _____
Beteiligungen		
Immobilien-gesellschaft	€ _____	€ _____
Fondbeteiligungen	€ _____	€ _____
Leasingfonds	€ _____	€ _____
Schiffsfonds	€ _____	€ _____
Guthaben und Forderungen		
Bank A	€ _____	€ _____
Sparkasse B	€ _____	€ _____
Festgelder	€ _____	€ _____
Depots		
Aktiendepot	€ _____	€ _____
Schutzbriefe	€ _____	€ _____
Lebensversicherungen (Rückkaufwerte)		
	€ _____	€ _____
Sonstige Vermögenswerte		
Kraftfahrzeuge	€ _____	€ _____
Private Darlehen an Dritte	€ _____	€ _____
Wertgegenstände	€ _____	€ _____
Schmuck, Edelmetalle	€ _____	€ _____
Summe Vermögenswerte	€ _____	€ _____
Verbindlichkeiten		
Banken	€ _____	€ _____
Private Darlehen	€ _____	€ _____
Andere Verbindlichkeiten	€ _____	€ _____
Rentenversicherungen	€ _____	€ _____
Summe Verbindlichkeiten	€ _____	€ _____
Summe Nettovermögen	€ _____	€ _____

STIFTUNG GRÜNDEN?

Die Gründung einer Stiftung stellt eine Möglichkeit dar, das eigene Lebenswerk, das oft von sozialen, christlichen und gemeinnützigen Überzeugungen getragen ist, über den eigenen Tod hinaus fortzusetzen auf der Basis einer fortdauernden Institution.

Bei einer Stiftung gilt der Kapitalerhaltungsgrundsatz. Das bedeutet, dass das Stiftungskapital ungeschmälert zu erhalten ist. Es darf nicht angetastet werden, jedoch müssen die Erträge aus dem Vermögen zur Verfolgung des Stiftungszweckes eingesetzt werden.

Seit dem 21.03.2013 gibt es auch die Möglichkeit, eine sogenannte Verbrauchsstiftung zu errichten. Dabei kann die Stiftung für eine bestimmte Zeit errichtet werden, mindestens jedoch für 10 Jahre, in der das Vermögen für die Zweckverfolgung verbraucht werden soll. Durch die Stiftungsaufsichtsbehörden und die Finanzbehörden wird regelmäßig überprüft, ob diese Regelungen auch eingehalten werden. Die Stiftung muss daher regelmäßig Jahresabschlüsse machen und diese beim Finanzamt und (in der Regel) beim Regierungspräsidium vorlegen.

Stiftungen werden dadurch gegründet, dass eine Stiftungssatzung vorbereitet wird, deren Herzstück der Zweck der Stiftung ist. Eine Liste der steuerlich förderungsfähigen Stiftungszwecke kann man in § 52, Abs. 2 Abgabenordnung finden und sich hieran orientieren (den Text der Abgabenordnung findet man unter www.bundesrecht.juris.de/bundesrecht/ao_1977/gesamt.pdf).

Mit dem Stiftungsgeschäft verpflichtet sich der Stifter, der Stiftung ein bestimmtes Grundstockkapital zur Verfügung zu stellen. Das Kapital kann aus Geldvermögen oder auch anderen Vermögenswerten bestehen.

Eine Stiftung kann bereits zu Lebzeiten des Stifters oder auch von Todes wegen errichtet werden. Solange ein Stifter lebt, wird er in aller Regel die Geschäfte der Stiftung ganz oder teilweise selbst führen. Ganz wesentlich ist es aber, Personen des eigenen Vertrauens zu finden, die die Geschäfte der Stiftung auch nach dem Tod des Stifters in dessen Sinne auf der Basis des Stiftungszweckes weiterführen. Diese Personen sollten vom Stifter rechtzeitig gesucht und nach ihrem Einverständnis gefragt werden.

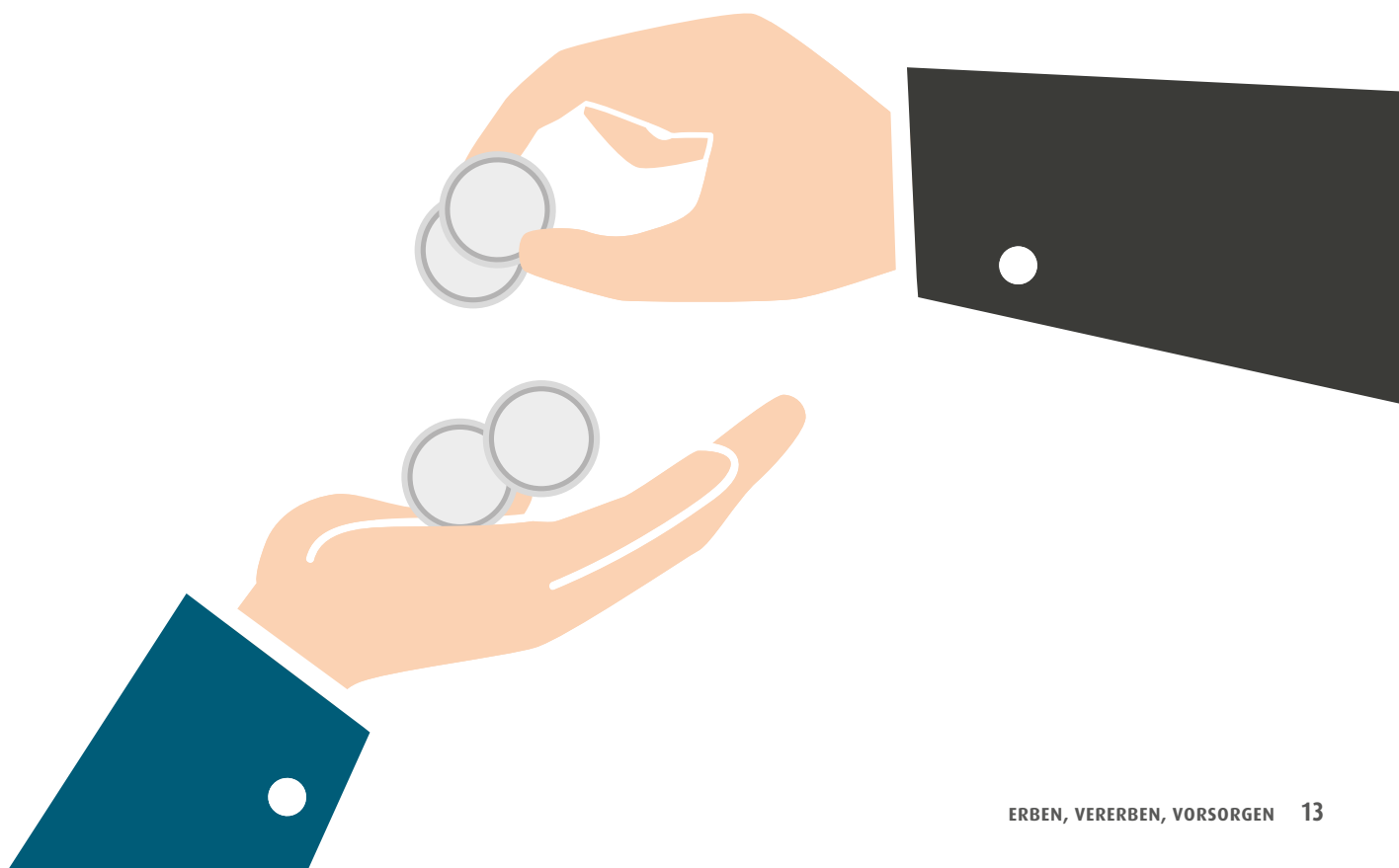
Selbstverständlich ist es auch möglich, das eigene Vermögen als sog. Zustiftung einer bereits bestehenden Stiftung anzuvertrauen, die die Zwecke verfolgt, die dem Stifter ebenfalls angelegen sind.

Heinrich-Kemner-Stiftung

Neben der Gründung einer eigenen Stiftung bietet sich die Heinrich Kemner Stiftung für Theologie und Gemeinde für Zustiftungen und Spenden an.

Die Heinrich Kemner Stiftung unterstützt nach ihren Möglichkeiten die Arbeit des GRZ Krelingen.

Wir beraten Sie gern.



MUSTERTESTAMENT I

Idee: Ehegatten mit Kindern, Absicht der Absicherung des überlebenden Ehegatten.

GEMEINSCHAFTLICHES TESTAMENT

Wir, die Eheleute «Name» geb. am ..., und «Name», geb. am ..., errichten hiermit im Vollbesitz unserer geistigen und körperlichen Kräfte ein gemeinschaftliches Testament.

1. Aufhebung bisheriger Testamente

Jeder einzelne von uns hebt und wir gemeinschaftlich heben hiermit alle bisher getroffenen letztwilligen Verfügungen auf.

2. Eheschließung, Abkömmlinge

Wir haben am ... geheiratet. Aus unserer Ehe sind unsere Kinder «Name», geb. am ..., und «Name», geb. am ... hervorgegangen.

3. Erbeinsetzung

- a) Wir setzen uns gegenseitig zu Alleinerben ein. Nach dem Tode des überlebenden Ehegatten sind unsere Kinder ... und ... zu jeweils gleichen Teilen als Erben berufen.
- b) Sollten wir gleichzeitig versterben, sind unsere Kinder bzw. im Falle deren Vorversterbens deren leibliche Abkömmlinge zu unseren Erben berufen.

4. Vermächtnisse

- a) Wir setzen «Name» auf den Tod des Letztversterbenden von uns ein Vermächtnis aus. «Name» erhält «Gegenstand».
- b) «Name» erhält ein Barvermächtnis von € ...

5. Wiederverheiratsklausel

- a) Für den Fall, dass nach dem Tode des Erstversterbenden der überlebende Ehegatte wieder heiratet oder eine Lebenspartnerschaft eingeht, ist der jeweils überlebende Ehegatte verpflichtet, das gemeinsam erworbene bzw. von ihm ererbte Vermögen ungeschmälert zu erhalten, so dass dieses beim Tode des Letztversterbenden auf unsere Kinder übergeht. Der überlebende Ehegatte ist nicht berechtigt, über Vermögensgegenstände, die zu unserem gemeinsamen Vermögen gehört haben, ohne Zustimmung unserer beiden Kinder zu verfügen.
- b) Dem überlebenden Ehegatten steht es frei, über die laufenden Einnahmen bzw. die Einnahmen, die infolge eines etwa bestehenden Nießbrauchs zufließen, zu verfügen im Rahmen einer geordneten Wirtschaftsführung.

6. Pflichtteile

Sollte eines unserer Kinder beim Tode des Erstversterbenden den Pflichtteil verlangen, so soll es auch beim Tode des Letztversterbenden auf den Pflichtteil gesetzt sein.

7. Vermögensgegenstände

Zum Zeitpunkt der Testamentserrichtung verfüge ich über das folgende Vermögen: «Gegenstände».

Vorstehendes Testament ist auch mein letzter Wille.

Ort, Datum, Unterschrift

Ort, Datum, Unterschrift

Achtung: Das Testament muss, damit es wirksam wird, handschriftlich verfasst und eigenhändig unterschrieben werden. Wenn ein gemeinschaftliches Testament der Ehegatten errichtet wird, genügt ein handschriftlicher Zusatz des anderen Ehegatten „Das ist auch mein letzter Wille“ mit eigenhändiger Unterschrift. Auf jeden Fall sind auch Ort und Datum der Testamentserrichtung zu vermerken.

MUSTERTESTAMENT II

Idee: Alleinstehende Person, keine Kinder, möglichst geringe Erbschaftssteuer.

TESTAMENT

Ich, «Name», geb. am ... errichte hiermit im Vollbesitz meiner geistigen und körperlichen Kräfte ein Testament.

1. Aufhebung bisheriger Testamente

Ich hebe hiermit alle bisher getroffenen letztwilligen Verfügungen auf.

2. Erbeinsetzung

- a) Ich setze «Name» und «Name» zu meinen Erben ein.
- b) Sollten die von mir eingesetzten Erben bei meinem Tode nicht mehr leben, sind deren leibliche Abkömmlinge zu meinen Erben berufen.

3. Vermächtnisse

- a) Ich setze den nachfolgend genannten Personen, unter sich zu gleichen Teilen, ein Vermächtnis aus: «Namen».
- b) Sollte eine der in a) genannten Personen bei meinem Tode nicht mehr leben, sind deren leibliche Abkömmlinge zu Ersatzvermächtnisnehmern berufen.
- c) Weiterhin setze ich folgenden gemeinnützigen Körperschaften ein Vermächtnis aus unter der Bedingung, dass diese beim Anfall des Vermächtnisses als gemeinnützig anerkannt sind: «Namen».

4. Testamentsvollstreckung

- a) Ich ordne Testamentsvollstreckung an.
- b) Hiermit setze ich «Name» als Testamentsvollstrecker ein. Sollte dieser das Amt nicht antreten können oder aus anderen Gründen nicht ausüben können, bestimme ich «Name» als Ersatztestamentsvollstrecker.
- c) Aufgabe eines Testamentsvollstreckers soll sein, den in diesem Testament niedergelegten letztwilligen Verfügungen zur Umsetzung zu verhelfen.
- d) Zu den Aufgaben eines Testamentsvollstreckers gehört es auch, die Vermächtnisse an die Vermächtnisnehmer auszukehren bzw. auf sie zu übertragen.
- e) Ein Testamentsvollstrecker kann eine angemessene Vergütung für seine Tätigkeit verlangen neben einem in jedem Fall zu zahlenden Kostenersatz für seine Aufwendungen. Die Tätigkeitsvergütung soll betragen pro Jahr ... % des am 01.01. eines Jahres vorhandenen und zu verwaltenden Vermögens.

5. Vermögensgegenstände

Zum Zeitpunkt der Testamentserrichtung verfüge ich über das folgende Vermögen: «Gegenstände».

Ort, Datum, Unterschrift

Achtung: Das Testament muss, damit es wirksam wird, handschriftlich verfasst und eigenhändig unterschrieben werden. Wenn ein gemeinschaftliches Testament der Ehegatten errichtet wird, genügt ein handschriftlicher Zusatz des anderen Ehegatten „Das ist auch mein letzter Wille“ mit eigenhändiger Unterschrift. Auf jeden Fall sind auch Ort und Datum der Testamentserrichtung zu vermerken.

MUSTERTESTAMENT III

Idee: Ehegatten mit Kindern, Absicht der Absicherung des überlebenden Ehegatten.

TESTAMENT

Ich, «Name», geb. am ... errichte hiermit im Vollbesitz meiner geistigen und körperlichen Kräfte ein Testament.

1. Ich setze «Name» zu meinem Erben ein.
2. Mein Erbe hat dafür zu sorgen, dass Trauerfeier und Beerdigung so ablaufen, wie ich dies festgelegt habe.
3. Zum Zeitpunkt der Testamentserrichtung verfüge ich über das folgende Vermögen: «Gegenstände»

Ort, Datum, Unterschrift

MUSTERTESTAMENT IV

Idee: Verwitwete Person, Kinder vorhanden, Vermächtnis für gemeinnützige Körperschaft, erstmalige Abfassung eines Testamentes.

TESTAMENT

Ich, «Name», geb. am ... errichte hiermit im Vollbesitz meiner geistigen und körperlichen Kräfte ein Testament.

1. Eheschließung, Abkömmlinge

Mein Ehegatte «Name» ist am ... verstorben. Ich bin (Allein-)Erbe/Erbin nach meinem Ehegatten geworden. Aus unserer Ehe sind unsere Kinder «Name», geb. am ..., und «Name», geb. am ... hervorgegangen.

2. Erbeinsetzung

- a) Ich setze unsere Kinder ... und ... zu jeweils gleichen Teilen als Erben ein.
- b) Sollte eines unserer Kinder bei meinem Tod vorverstorben sein, sind dessen leibliche Abkömmlinge an seiner Stelle zu Ersatzerben berufen.

3. Vermächtnisse

- a) Ich setze «Name» ein Vermächtnis aus. Das Vermächtnis darf nur zu gemeinnützigen Zwecken verwendet werden. Es darf insoweit auch langfristig das Vermögen von «Name» verstärken.
- b) «Name» erhält ein Vermächtnis von € ... (oder eine bestimmte Sache).

4. Vermögensgegenstände

Zum Zeitpunkt der Testamentserrichtung verfüge ich über das folgende Vermögen: «Gegenstände».

Ort, Datum, Unterschrift

Achtung: Das Testament muss, damit es wirksam wird, handschriftlich verfasst und eigenhändig unterschrieben werden. Wenn ein gemeinschaftliches Testament der Ehegatten errichtet wird, genügt ein handschriftlicher Zusatz des anderen Ehegatten „Das ist auch mein letzter Wille“ mit eigenhändiger Unterschrift. Auf jeden Fall sind auch Ort und Datum der Testamentserrichtung zu vermerken.

VOLLMACHTEN UND VERFÜGUNGEN

Jederzeit können sich Lebenssituationen ereignen, die es einem Menschen unmöglich machen, weiterhin über sein eigenes Wohlbefinden und Tun und Lassen zu entscheiden, sei es z. B. durch Unfälle oder Erkrankungen oder durch sonstige nicht vorhersehbare Wechselfälle des Lebens.

Wenn auch für solche Situationen Vorsorge getroffen werden soll, kann dies durch rechtlich wirksame Maßnahmen erfolgen, wie z. B. durch Vollmachten, Patientenverfügungen oder Betreuungsverfügungen. Allen diesen Vorsorgemaßnahmen ist gemeinsam, dass sie andere Personen mit Aufgaben betrauen, die das eigene Leben und Vermögen betreffen.

Notarielle Vollmachten können umfassende Rechte für einen Bevollmächtigten beinhalten und sind dann sogar notwendig, wenn dieser z. B. das Recht erhalten soll, auch Grundstücke für den Vollmachtgeber zu veräußern.

In jedem Fall ist zu empfehlen, einer Person des Vertrauens bei jeder einzelnen Bank, mit der Geschäftsbeziehungen bestehen, Vollmachten über den Tod hinaus zu erteilen. Damit wird es dem Bevollmächtigten ermöglicht, Zugriff auf Konten zu nehmen und davon etwa Krankheitskosten oder auch die Kosten der Beerdigung und der Trauerfeier zu bestreiten.

Eine **Patientenverfügung** sollte vor deren Abfassung unbedingt mit einem Arzt besprochen werden. Nur der Arzt kann über Gesundheits- und Krankheitsrisiken ange-

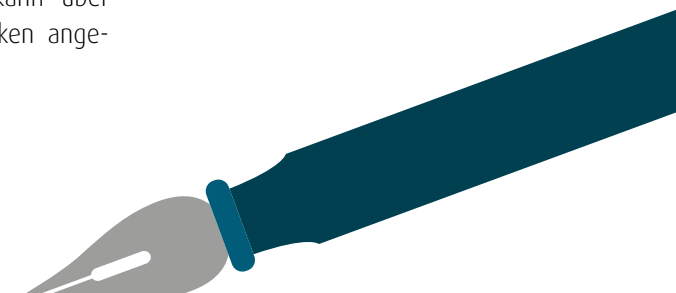
messungen aufklären und die Behandlungsmethoden mit den sich daraus ergebenden Konsequenzen darstellen. In der Regel wird der Arzt auch die jeweilige Familiengeschichte in Bezug auf Erkrankungsrisiken betrachten. Nur aufgrund einer qualifizierten Beratung kann dann entschieden werden, welche Behandlungen nach dem eigenen Willen durchgeführt werden sollen und welche nicht. Muster für Patientenverfügungen kann in der Regel der Arzt zur Verfügung stellen.

Mit einer **Vorsorgevollmacht** kann eine Person des Vertrauens damit beauftragt werden, die rechtlichen und persönlichen Angelegenheiten zu erledigen. Eine solche Vorsorgevollmacht sollte insbesondere dann erteilt werden, wenn zu befürchten ist, dass die eigenen Belange nicht mehr wahrgenommen werden können.

Mit einer **Betreuungsverfügung** kann für den Fall vorgesorgt werden, dass das Amtsgericht z. B. im Falle einer unfallbedingten Unfähigkeit zur Regelung der eigenen Angelegenheiten einen Betreuer von Amts wegen einsetzen würde. Darin kann eine Person des Vertrauens benannt werden, die vom Amtsgericht als Betreuer einzusetzen ist, wenn nicht ganz außergewöhnliche Umstände dagegen sprechen.

Optimalerweise sollte eine persönliche Akte angelegt werden, aus der sich alle wesentlichen Regelungen ergeben, die man für den Fall des eigenen Todes vorgesehen hat.

Vollmacht



KRELINGEN – EIN KLEINES HEIDEDORF MIT EINEM GROSSEN WERK

Das GRZ (Geistliches Rüstzentrum) Krelingen ist ein freies, gemeinnütziges Werk innerhalb der Evangelisch Lutherischen Landeskirche Hannovers. Es entstand 1965 durch die Initiative von Pastor Heinrich Kemner (1903–1993). Heute umfasst das GRZ Krelingen eine Vielzahl von Arbeitsbereichen und Einrichtungen:

Freizeit- und Tagungszentrum
Übernachten, Seminare, Tagungen, Konferenzen und mehr

- Tagungen
- Jugendhaus
- Spielplätze
- Gästehaus
- Kirche
- H.-Kemner-Halle
- Minigolf
- Sportplatz
- Beachvolleyball

Reha-Zentrum
Sozialtherapie und Berufliche Rehabilitation für Menschen mit seelischen Erkrankungen und/oder Suchthintergrund

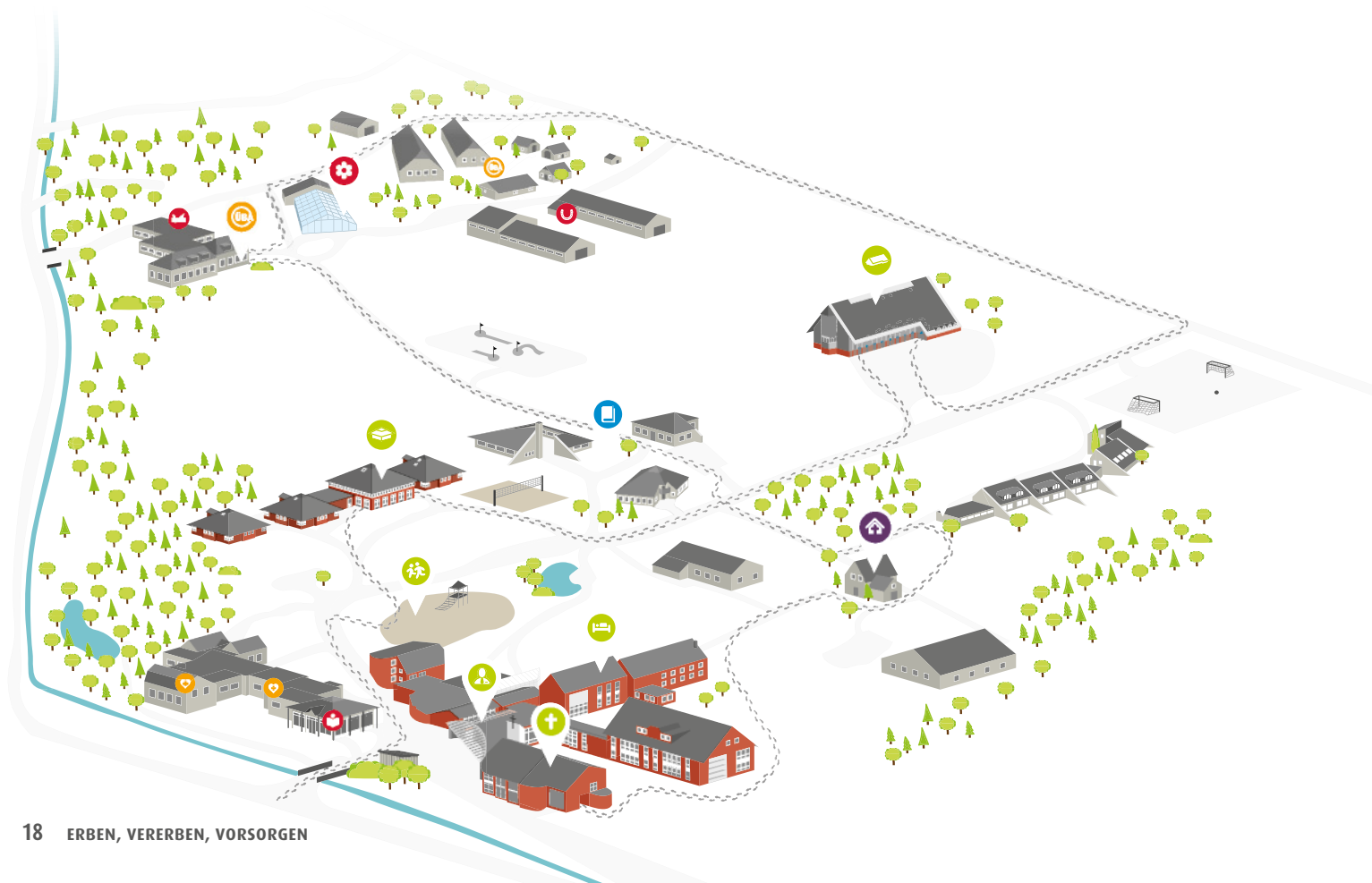
- Teichhaus¹
- Heidehaus²
- Haus Tanneck³
- Waldhaus⁴
- Glaubenshof⁵

Seelsorge- und Gemeindezentrum
Vorträge, Bibelabende, Seminare, Gottesdienste, Informationsveranstaltungen, Seelsorge, Gemeinde im GRZ

Studienzentrum
Theologische Vorstudienangebote mit anerkannten Sprachkursen in Griechisch, Hebräisch, Latein, Bibelkunde, Philosophie, Theologie
Vorstudienangebot „Arbeit mit Menschen“
Kompassjahr – Orientierungsjahr für junge Menschen

Betriebe
Die Krelinger Betriebe haben einiges zu bieten.

- Gärtnerei
- Buchhandlung
- Tischlerei
- Reiterhof



GEWACHSEN DANK IHRER UNTERSTÜTZUNG

Die vielfältige Arbeit des GRZ Krelingen wird auch durch Spenden finanziert.
Werden Sie unser Partner.

GRZ Krelingen

Das GRZ Krelingen ist als gemeinnütziger Verein vom Finanzamt Soltau anerkannt. Spenden sind im Rahmen der Höchstbeträge steuerlich abzugsfähig.

Die Finanzen des GRZ Krelingen werden von mehreren internen und externen Gremien detailliert geprüft. Unter anderem muss die Verwendung der Spenden dem Finanzamt gegenüber ausführlich dargelegt werden.

Darüber hinaus hat sich das GRZ Krelingen freiwillig einer strengen Prüfung unterzogen und das Spenden-Prüfzertifikat der Deutschen Evangelischen Allianz erhalten. Damit wird bestätigt, dass die strengen Grundsätze für die Verwendung von Spendenmitteln eingehalten wurden.

Bankverbindung:

GRZ Krelingen
Kreissparkasse Walsrode
IBAN DE07 2515 2375 0005 0008 80
BIC NOLADE21WAL

Heinrich Kemner Stiftung

Die „Heinrich Kemner Stiftung für Theologie und Gemeinde“ ist eine rechtsfähige Stiftung, von der Bezirksregierung Lüneburg am 3.7.2001 genehmigt.

Stiftungszweck:

- Verbreitung des Evangeliums, Seelsorge und Mission
- Theologische Ausbildung
- Hilfe und Eingliederung für Menschen mit psychischen Erkrankungen
- Christliche Jugendveranstaltungen Förderung christlicher Kunst

Diese Zwecke werden insbesondere durch die Förderung der Arbeit des GRZ Krelingen, Walsrode erreicht.

Weitere Informationen zur Heinrich Kemner Stiftung brieflich oder telefonisch unter 05167/970-138 (Mark-Andreas Weber) bzw. per E-Mail: Mark-Andreas.Weber@grz-krelingen.de.

Bankverbindung:

Heinrich-Kemner-Stiftung
Bankhaus C.L. Seeliger
Konto: 3130, BLZ: 270 325 00
IBAN: DE95 2703 2500 0000 0031 30

HEINRICH KEMNER

Gründer und langjähriger Leiter des GRZ Krelingen



Heinrich Kemner (1903–1993) wuchs als Ältester von vier Geschwistern auf einem Bauernhof im westfälischen Bünde-Dünne auf. Nach einer landwirtschaftlichen Ausbildung arbeitete er als Oberinspektor auf einem Rittergut in Vorpommern, bevor er seiner inneren Berufung folgte und Theologie studierte. 32 Jahre war Kemner Pastor in Ahlden/Aller. Nach seiner Pensionierung als Gemeindepfarrer gründete und leitete er das Geistliche Rüstzentrum (GRZ) Krelingen. Als Evangelist und Schriftsteller wirkte er weit über die Grenzen Deutschlands hinaus. Heinrich Kemner heiratete

1939 die ebenfalls aus der Landwirtschaft kommende Margarete („Gretel“), geb. Hüffmeier (1913–1993). Die Ehe blieb kinderlos. In Ahlden veranstaltete Kemner 1946 den ersten Ahldener Jugendtag (heute Jugendfestival BAM), der 1973 nach Krelingen verlegt wurde. 1952 gründete er die Ahldener Bruderschaft, zu der Pastoren und Laienmitarbeiter gehören.

In Krelingen kaufte Kemner 1965 aus Spendenmitteln eine kleine Hofstelle und baute vor allem nach seiner Pensionierung (1969) das GRZ Krelingen auf. Neben Gästehäusern entstanden hier Therapieeinrichtungen für Suchtabhängige und psychisch Kranke, ein theologisches Studienzentrum mit Sprachenschule, eine Landwirtschaft, eine Gärtnerei, eine Tischlerei, eine Kirche, eine Seniorenwohnanlage und eine große Veranstaltungs- und Mehrzweckhalle.

Im April 1983 erhielt Heinrich Kemner das Bundesverdienstkreuz 1. Klasse.

GRZ KRELINGEN E.V.

Krelingen 37 • 29664 Walsrode

Tel. 05167/970-0 • Fax 05167/970-160

info@grz-krelingen.de

www.grz-krelingen.de

www.facebook.com/GRZKrelingen

www.youtube.de/GRZKrelingen

Spendenkonto:

IBAN: DE07 2515 2375 0005 0008 80 / BIC: NOLADE21WAL

Online spenden: www.grz-krelingen.de/spenden